

Wichtige Informationen Nr. 9 für unsere Mandanten

Rechnungsnummern nicht fortlaufend vergeben – was passiert?

Damit ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, muss eine Rechnung eine einmalig vergebene Rechnungsnummer beinhalten. Das Umsatzsteuerrecht schreibt jedoch nicht vor, dass die Rechnungsnummer fortlaufend zu vergeben sind.

In den Umsatzsteuerrichtlinien ist sogar ausdrücklich bestimmt, dass ein Unternehmen unterschiedliche Nummernkreise verwenden kann, z. B. für

- zeitliche,
- geographische oder
- organisatorische Bereiche.

Eine Pflicht zur fortlaufenden Vergabe von Nummern kennt das Umsatzsteuerrecht nicht. Die Nummern müssen lediglich einmalig sein.

Probleme bei Betriebsprüfungen

Trotz dieser Regelung achten Betriebsprüfer vermehrt darauf, ob Rechnungsnummern fortlaufend vergeben und buchhalterisch erfasst sind. Hinter fehlenden Rechnungsnummern vermuten misstrauische Prüfer nämlich „Schwarzgeschäfte“, bei denen Rechnungen erteilt, aber nach der Bezahlung wieder storniert oder vernichtet wurden.

Zumeist ist dies nicht der Fall.

Warum fehlen Rechnungsnummern?

Es gibt immer wieder Gründe, warum einzelne Rechnungsnummern in einer Buchhaltung fehlen. Zunächst einmal lassen es viele elektronische Rechnungsprogramme nicht zu, Rechnungen nachträglich zu berichtigen oder zu ändern. Werden nach der Ausstellung Fehler festgestellt, so können diese Rechnungen nur storniert werden. Eine andere Alternative besteht oft nicht, so dass diese Rechnungsnummern dann fehlen.

Damit Sie in solchen Fällen auf Rückfragen des Betriebsprüfers besser vorbereitet sind, sollten Sie eine Dokumentation über die fehlenden Rechnungsnummern anlegen. So können beispielsweise alle stornierten Rechnungen in einem gesonderten Ordner abgelegt werden, eventuell auch versehen mit dem Vermerk, warum die Rechnung storniert wurde oder einem Hinweis auf die neue, zu einem späteren Zeitpunkt erteilte Rechnung.

Sofern ein Rechnungsausgangsbuch geführt wird, können in diesem die nicht versandten bzw. stornierten Rechnungen aufgeführt werden. Der Grund der Stornierung sollte aber vermerkt werden.

Was müssen Sie tun?

Vorteilhaft ist, gleich zu Beginn einer Betriebsprüfung den Prüfer darauf hinzuweisen, nach welchem System Rechnungsnummern vergeben, geändert oder storniert werden. Erhält der Prüfer hierzu eine entsprechende Dokumentation, dürfte er sich damit in aller Regel zufrieden geben und somit lässt sich der Verdacht des Prüfers bezüglich „Schwarzgeschäfte“ ausräumen.